

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020096/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.08.2020 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020096/1
	Az.:	erstellt am: 23.07.2020

Betreff

Antrag des CFC Germania 03 zur Fällung von 15 Linden vor der Spielfläche im nördlichen Teil des Stadions im Zusammenhang mit dem Bau eines Kunstrasenplatzes

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.08.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.08.2020	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.07.2020

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Antrag des CFC Germania 03 auf Fällung von 15 Lindenbäumen auf dem Gelände des Stadions im nord-östlichen Teil im Zusammenhang mit dem Bau eines Kunstrasenplatzes zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt der Fördermittelbewilligung der Investitionsmaßnahme. Für die gefälltten Bäume hat der CFC Germania 03 58 Ersatzpflanzungen zu leisten. Mindestens 20 der Ersatzpflanzungen sind auf dem Gelände des Stadions vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Baumschutzsatzung der Stadt Köthen
Hauptsatzung der Stadt Köthen

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der CFC Germania 03 hat mit Schreiben vom 21.07.2020 den Antrag gestellt auf Fällung von 15 Lindenbäumen die den im nordöstlichen Teil des Stadions befindlichen Rasenplatz eingrenzen. Der Antrag wurde gestellt, weil der CFC den Bau eines Kunstrasenplatzes plant.

Dieser Kunstrasenplatz ist notwendig, da die vorhandene Rasenspielfläche sich auf Grund der hohen Belastung des Trainings- und Spielbetriebes in einem schlechten Zustand befindet. Die Nutzung kann dadurch langfristig nicht mehr sichergestellt werden.

Der Antrag wird folgendermaßen begründet:

1. Der geplante Kunstrasenplatz muss um eine Förderung der Baukosten zu erhalten Wettkampfabmaße (60 x 90 m zuzüglich Sicherheitsbereich) aufweisen. Bei Einhaltung dieser Größe reicht die neue Sportfläche bis ca. 0,5 m an die Stämme der vorhandenen Lindenbaumreihe heran. Der erforderliche Unterbau ist bis ca. 30 cm tief. Das Abgraben im unmittelbaren Wurzelbereich würde zu erheblichen irreversiblen Schäden am Wurzelwerk der Bäume führen und die Vitalität und Standsicherheit nachhaltig negativ beeinflussen bis hin zum Absterben der Bäume.
2. Bei Erhalt der Bäume würden die nachwachsenden Wurzeln die Aufbauschichten und den Kunstrasen schädigen und regelmäßig Reparaturkosten verursachen.
3. Die Kunstrasenfläche würde in hohem Maße durch das herabfallende Laub und die Blütenstände der Linden belastet und so zu einer dauerhaften Schädigung des Kunstrasens führen.

Die Investitionsmaßnahme wäre aus Sicht des Vereins ohne die Fällung der Bäume auf Grund der Folgeschäden und den damit entstehenden Kosten nicht zu vertreten.

Der Baumfällantrag ist nach der Baumschutzsatzung der Stadt Köthen zu beurteilen. Die Lindenbäume stellen geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung dar, da sie den entsprechenden Stammumfang aufweisen.

Grundsätzlich gelten für alle geschützten Bäume die Verbote nach § 4 (Entfernung, Zerstörung, Beschädigung, wesentliche Veränderung des Aufbaus).

Nach § 7 Abs. 1 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu genehmigen bzw. nach Abs.2 Befreiungen zu erteilen.

Für die Fällung der 15 Lindenbäume auf dem Gelände des Stadions greift der Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs.1b.

§ 7 Ausnahme und Befreiungen

1. Ausnahmen zu den Verboten des §4 sind zu genehmigen, wenn

b.) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann

Bei dem Bau des Kunstrasenplatzes handelt es sich um eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung (Kunstrasenplatz auf einem Sportgelände). Der CFC hat in seiner Begründung hinreichend dargelegt, dass er ohne diese Ausnahme das Bauvorhaben nicht verwirklichen kann. Der Kunstrasen kann nur an diesem Standort mit entsprechenden Größenanforderungen errichtet werden. Infolge der Errichtung der Kunstrasenfläche kommt es zu den genannten nachhaltigen Schädigungen entweder

- a.) an den Wurzeln der Bäumen mit der wahrscheinlichen Folge des Absterbens oder
 - b.) am neu entstandenen Kunstrasenplatz durch Wurzelbewegungen der Bäume, sowie zu erheblichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen des Kunstrasenmaterials
- Die Gründe sind nachvollziehbar. Eine Ablehnung würde zu unzumutbaren

Beeinträchtigungen mit hohen Folgekosten und dem Scheitern des Vorhabens führen. Demzufolge wäre der Ausnahmetatbestand anzuwenden und die Baumfällungen zu genehmigen.

Für Genehmigungen sind auf der Grundlage des § 8 Abs.1 der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen zu leisten. Die Höhe der Ersatzpflanzung richtet sich nach Art, Alter und Zustand der Bäume. Sie kann bis zur zehnfachen Anzahl der entfernten Bäume gefordert werden.

Das Fachamt hat den Zustand der 15 Linden in Augenschein genommen und daraus die Anzahl der Ersatzpflanzungen abgeleitet. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen. Es wären 58 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Der Zustand der einzelnen Bäume ist sehr unterschiedlich, auch gibt es Unterschiede im Alter der Bäume. Der Standortfaktor ist für alle Bäume gleich. Es bestehen gute Standortbedingungen, da keine Versiegelungen vorhanden sind und die Bäume von der Bewässerung der Sportanlage profitiert haben. Diese Sachverhalte wurden berücksichtigt.

Es handelt es sich um eine ökologisch wertvolle Baumreihe, die mit dem Bau des Stadions um 1920 gepflanzt wurde. Der Werteverlust der ca. 100jährigen Bäume bei Fällung ist immens und mit den Ersatzpflanzungen sicher nicht zeitnah auszugleichen.

Dennoch sind auch die Belange der Sportkultur (Fußball, Breitensport) in der Stadt Köthen zu betrachten. Eine Kunstrasenfläche gehört zum Standard von Vereinen, die höherklassig spielen und einen hohen Nutzungsgrad haben. Diesen Standards muss man sich anpassen, um die Sportstätte zukunftsfähig zu gestalten.

Der Standort ist zudem historisch als Sportstätte gewachsen und planungsrechtlich gesichert. Das Stadion bildet mit der Sporthalle und den Tennisplätzen das Sportgebiet für Köthen. Es soll erhalten und an heutige Normen angepasst werden. Deswegen ist diese Investition an diesem Standort notwendig.

Über Baumfällanträge, die das Stadtbild prägen, hat der Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss gemäß Hauptsatzung der Stadt Köthen § 6 Abs.9 Nr. 10 zu entscheiden.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss aus den o.g.Gründen nach § 7 Abs 1b den Antrag zu genehmigen unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln für den geplanten Kunstrasenneubau. Für die gefälltten 15 Lindenbäume ist ein Ersatz durch den CFC Germania 03 in Höhe von 58 Laubbäumen (Stammumfang 12-14 cm) zu leisten. Davon sind mindestens 20 Bäume auf dem Gelände des Stadions zu pflanzen.



Anlage 1-Baumfällantrag CFC.pdf



Anlage 2-Ermittlung Ersatzpflanzungen.pdf



Anlage 3-Lageplan mit Baumstandorten.pdf